

scheinlichkeit nach von Heinrichs des Löwen gleichnamigem Sohn erwirkt. – Michel P a r i s s e, *Remarques sur la ponctuation des chartes lorraines au XII^e siècle* (S. 257–268, 5 Tafeln), weist darauf hin, daß die Kenntnis der Zeichensetzung eines Schreibers oder einer Kanzlei ein wichtiges Hilfsmittel zur Feststellung von Fälschungen sein kann, und legt einige Gesichtspunkte dar, die bei einer Urkundenedition hinsichtlich der Interpunktion beachtet werden sollten. – Toni D i e d e r i c h, *Zum Quellenwert und Bedeutungsgehalt mittelalterlicher Städtiesel* (S. 269–285, 5 Tafeln), erläutert an Beispielen aus dem Rheinland die enge Verbindung von Stadterhebung und Stadtsiegelführung und zeigt, welchen Rang ein Siegel in der kunsthistorischen Diskussion einnehmen kann. – Heinrich M e y e r z u E r m g a s s e n, *Hertwich, ein Eberbacher Mönch als Abt in Lorsch* (S. 286–296), beleuchtet die Vorgänge bei der Umwandlung Lorsch in ein Zisterzienserkloster, das in den 30er Jahren des 13. Jh. von Eberbach aus besiedelt wurde. – Hugo S t e h k ä m p f e r, *pro bono pacis. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter* (S. 297–382, 1 Beilage), gibt einen Überblick über die in 19 Fällen nachweisbare Schiedstätigkeit Alberts, der damit eine „Lücke, die die fehlende Reichsgewalt ließ“, ausgefüllt habe. – Hans-Peter L a c h m a n n, *Deutschordensbriefe aus dem frühen 14. Jahrhundert* (S. 383–404, 4 Tafeln), veröffentlicht vier zum Teil nur fragmentarisch erhaltene Briefe aus der Zeit von 1296–1304. Drei davon betreffen Angelegenheiten des Marburger Ordenshauses bzw. der Ballei Franken, der vierte ist ein Mandat König Albrechts I. an den Deutschmeister Winrich von Bosweiler. Zu diesem Mandat ist (vor „rex“) „Romanorum“ nachzutragen, und statt „ordinis Maria Teutonicorum Ierosolime(tani)“ schlage ich „... (sancte) Marie ... Ierosolime“ vor. – Anna-Dorothee v. den B r i n c k e n, *Privilegium falsitatis vitio depravatum. Diplomatie im Dienst der Diplomatie Karls IV. (1375)* (S. 405–424, 1 Abb.): Im Mittelpunkt der Untersuchung steht Karls IV. Diplom Reg. Imp. 8 Nr. 5514 vom 20. 10. 1375, mit dem der Kaiser seine Urkunde für die Stadt Köln vom 28. 12. 1362 Reg. Imp. 8 Nr. 3895, das zwischen Stadt und Erzbischof strittige Schöffengericht betreffend, mit Argumenten der Urkundenkritik für gefälscht erklärte und damit eine Rechtsverleihung seiner Vorgänger, die er selbst mehrfach bestätigt hatte, entkräftete. Da die Stadt Köln das vom Kaiser zurückverlangte Original nicht herausrückte, sondern eine Abschrift anfertigen ließ, beschränkte sich die Kritik zwangsläufig auf die inneren Merkmale. Karls Widerruf erfolgte im Interesse seiner Dynastie: Er brauchte die Stimmen des Erzbischofs für die Wahl seines Sohnes Wenzel. – Peter M o r a w, *Hessische Stiftskirchen im Mittelalter* (S. 425–458), lenkt die Aufmerksamkeit auf das bisher verhältnismäßig wenig beachtete Gebiet der Stiftskirchengeschichte. – Wilfried S c h ö n t a g, *Die Anfänge der Brüder vom gemeinsamen Leben in Württemberg. Ein Beitrag zur vorreformatorischen Kirchen- und Bildungsgeschichte* (S. 459–485), unterrichtet über die Ansiedlung der Brüder durch Graf Eberhard d. Ä. (1445–1496), der ihnen insgesamt fünf Stifte und eine Pfarrei übertrug, skizziert die Verfassung der Stiftungen und ihre rechtliche Stellung und schildert die Tätigkeit der Stiftsherren im geistigen und kulturellen Leben. – Hans-Enno K o r n, *Die Siegel und das Wappen der Philipps-Universität Marburg* (S. 486–496, 4 Tafeln). – Wolfgang K l ö t z e r, *War Frankfurt wirklich staufferfreundlich?* (S. 544–563), stellt die „notorische Staufferfreundlichkeit“ der Stadt für die Zeit nach 1240 in Frage. Frankfurt lag übrigens nicht „am hellglitzernden Main“ – so Klötzers Übersetzung der Stelle „Mogo clara situ“ aus dem Ligurinus 1, 176f. –, obwohl der Fluß zugegebenermaßen damals sauberer als heute gewesen sein wird. – Albrecht